

**L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung****EU-Strukturfondsförderung 2014–2020;  
Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben  
für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern  
beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen**Erl. d. MB v. 13. 11. 2019  
– 403-46105/5103/0003 –

– VORIS 77000 –

**Bezug:** Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert durch  
Erl. d. StK v. 11. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 880)  
– VORIS 77000 –

Abschnitt II des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

Die Nummern 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

„1.1 Zuwendungsempfänger **mit** Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L/TVöD) bzw. Dienstherrnfähigkeit

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L bzw. Besoldungsgruppe.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2020:

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	19,82
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	20,94
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,57
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	21,20
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	23,13
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	25,09
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,69
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	26,05
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	30,24
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	33,58
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	37,46
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	34,71
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	39,98
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	45,54
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	51,17
C 2	C 2	45,91
C 3	C 3	50,79
C 4	C 4	61,87
W 1	W 1	33,79
W 2	W 2	49,05

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
W 3	W 3	60,40
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	23,44
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	24,75
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	26,23
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	27,58
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	29,47
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	30,12
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	31,61
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	34,25
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	38,32
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	42,09
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	47,58
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	41,24
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	54,42
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	49,05
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	55,86

1.2 Zuwendungsempfänger, die **nicht** unter Nummer 1.1 fallen

Die Zuordnung zu einem Standardeinheitskostensatz von Tätigkeiten eines Fördervorhabens, die nicht unter Nummer 1.1 fallen, erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die Leistungsgruppe entsprechend der Definitionen in der nachfolgenden ‚Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen‘.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2020:

**Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen**

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 1	Tätigkeiten mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	56,00

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 2	Sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen, Vorarbeiter, Meisterinnen, Meister).	37,00
Leistungsgruppe 3	Schwierige Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, z. T. verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	27,00
Leistungsgruppe 4	Überwiegend einfache Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	22,00
Leistungsgruppe 5	Einfache, schematische Tätigkeiten oder isolierte Arbeitsvorgänge, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.	18,00“.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank  
Nachrichtlich:  
An die  
Obersten Landesbehörden

– Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1807

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)

**Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019**  
– L1.4/L67007/03-08-02/2019-0041 –

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Bramhar 20, um das Produktionsniveau aus der Erdöllagerstätte Bramberge aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 bis 15 m<sup>3</sup> Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m<sup>3</sup> Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Ablenkungsbohrung Bramhar 20 a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1808